

## **Friedhofsgebührenordnung**

für die Friedhöfe in Ballwitz, Cammin, Groß Nemerow, Holldorf, Rowa, Zachow,  
Bargensdorf, Dewitz, Quastenberg, Sabel, Teschendorf, Loitz und Gramelow  
vom 09.12.2014

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 36 der Friedhofsordnung erlassen die Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden Ballwitz, Burg Stargard und Teschendorf die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Ballwitz, Cammin, Groß Nemerow, Holldorf, Rowa und Zachow, Bargensdorf, Dewitz, Quastenberg, Sabel, Teschendorf, Loitz und Gramelow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
  1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
  2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
  3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
  4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
  5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

### § 3

#### Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### § 4

#### Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 5

#### Gebührenhöhe

##### 1. Grabnutzungsgebühren

###### Reihengrabstätte

-für Särge 25 Jahre	240,00 EUR
-für Urnen 25 Jahre	216,00 EUR

###### Wahlgrabstätten und Rasengräber

-für Särge + Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	300,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	12,00 EUR
- Grab in Rasenlage für Urnen + Särge (inkl. FUG + Pflege /25Jahre)	1300,00 EUR
- Nachkauf (inkl. FUG + Pflege) pro Jahr und Grabbreite	42,00 EUR

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Zeit im Voraus erhoben.

##### 2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt	15,00 EUR
--	-----------

##### 3. Verwaltungsgebühren

Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	12,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	18,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	18,00 EUR
Bestattungsgebühren Sarg und Urne	30,00 EUR
Verwaltungsgebühren Ausgrabung eines Sarges	60,00 EUR
Verwaltungsgebühren Ausgrabung einer Urne	30,00 EUR

**§ 6**  
**Zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 7**  
**Zurücknahme des Nutzungsrechts**

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 11.12.1998 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Ballwitz am 02.12.2014

(Siegel)

.....  
(Name in Blockschrift)  
Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

.....  
(Name in Blockschrift)  
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Burg Stargard am 05.11.2014

(Siegel)

.....  
(Name in Blockschrift)  
Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

.....  
(Name in Blockschrift)  
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Teschendorf am 09.12.2014

(Siegel)

.....  
(Name in Blockschrift)  
Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

.....  
(Name in Blockschrift)  
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am .....

## Bekanntmachungsanordnung

### Die Veröffentlichung

der am 05.11.2014, 02.12.2014 und 09.12.2014  
beschlossenen Friedhofsgebührenordnung

erfolgt im .....

am .....

Es ist darauf hinzuweisen, dass

- dieses, den vollen Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung enthaltende, amtliche Verkündungsblatt bezogen werden kann über die nachfolgend genannte Anschrift:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

(Hier die Anschrift der Bezugsadresse einsetzen)

- das Amtsblatt .....nach  
Vorankündigung in der Pfarre in Ballwitz, Burg Stargard und Teschendorf  
eingesehen werden kann.

Am Friedhofseingang und in den Schaukästen der Kirchengemeinden wird die Friedhofsgebührenordnung auszugsweise veröffentlicht und auf die Veröffentlichung des vollen Wortlautes der Friedhofsgebührenordnung im Amtsblatt

.....  
.....  
.....

und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Pfarren hingewiesen.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Ballwitz am 02.12.2014

(Siegel)

.....  
(Name in Blockschrift)  
Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

.....  
(Name in Blockschrift)  
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Burg Stargard am 05.11.2014

(Siegel)

.....  
(Name in Blockschrift)  
Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

.....  
(Name in Blockschrift)  
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Teschendorf am 09.12.2014

(Siegel)

.....  
(Name in Blockschrift)  
Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

.....  
(Name in Blockschrift)  
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

**Hinweis auf die  
öffentliche Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung  
für den Friedhof in Ballwitz, Cammin, Groß Nemerow, Holldorf, Roga, Zachow  
Bargensdorf, Dewitz, Quastenberg, Sabel  
Teschendorf, Loitz, Gramelow**

Die Friedhofsgebührenordnung wurde

vom Kirchengemeinderat Ballwitz beschlossen am 02.12.2014  
vom Kirchengemeinderat Burg Stargard beschlossen am 05.11.2014  
vom Kirchengemeinderat Teschendorf beschlossen am 09.12.2014

Dieser Beschluss wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg  
genehmigt am .....

öffentlich bekannt gemacht im.....  
.....  
am.....

Dieses, den vollen Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung enthaltende, amtliche  
Verkündungsblatt kann bezogen werden über die nachfolgend genannte Anschrift:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
(Hier die Anschrift der Bezugsadresse einsetzen)

Das Amtsblatt .....  
kann nach Voranmeldung in den Pfarren  
in Ballwitz, Burg Stargard und Teschendorf eingesehen werden.

Die Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen  
Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Ballwitz am 02.12.2014

(Siegel)

.....  
(Name in Blockschrift)  
Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

.....  
(Name in Blockschrift)  
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Burg Stargard am 05.11.2014

(Siegel)

.....  
(Name in Blockschrift)  
Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

.....  
(Name in Blockschrift)  
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Teschendorf am 09.12.2014

(Siegel)

.....  
(Name in Blockschrift)  
Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

.....  
(Name in Blockschrift)  
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates